

Miet- und Benutzungsbedingungen für Sportstätten und die sportliche Nutzung von Mehrzweckhallen in der Stadt Springe (Miet- und BenutzungsO Sport)

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Die Stadt Springe (Vermieterin) überlässt Mietern vorrangig dem Schulsport dienende Freiflächen (Sportplätze) und Hallen in städtischer Trägerschaft einschließlich Sanitär-, Umkleide- und Nebenräume gegen Entgelt, wenn dadurch schulische oder öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- 1.2 Eine Vermietung erfolgt nur an Vereine und sonstige Organisationen. Eine Vermietung an Privatpersonen ist ausgeschlossen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Nutzung bestimmter Freiflächen und Hallen oder auf bestimmte Nutzungszeiten besteht nicht.
- 1.4 Zum Fußballtraining werden Hallenzeiten nur für Kinder und Jugendmannschaften bis einschließlich C-Jugend vergeben. Die dadurch im Belegungsplan frei werdenden Stunden können befristet (bis zu max. 3 Monaten) z.B. für die Vorbereitung auf Hallenturniere auch für A- und B-Jugend bzw. Frauen- und Herren-Mannschaften (ggf. mit entsprechender Kostenfolge) angemietet werden.
- 1.5 An gesetzlichen Feiertagen und wenn betriebsbedingte Gründe (z.B. Grundreinigung oder Instandsetzungs- bzw. Umbauarbeiten) entgegenstehen, findet eine Vermietung nicht statt. Aus Gründen der Personalfürsorgepflicht und der Energieeinsparung kann die Nutzung verwehrt oder auf bestimmte Wochentage und Zeiten beschränkt werden.
- 1.6 Eine Nutzung in den Ferien kann erfolgen mit Ausnahme folgender Zeiten:
 - der ersten beiden Ferienwochen der Sommerferien
 - in der Woche vor den Osterfeiertagen
 - zwischen Weihnachten und Neujahr
- 1.7 Die überlassenen Sportanlagen werden von der Stadt Springe in einem ordnungsgemäßen Zustand bereitgestellt und sind nur für den im Mietvertrag angegebenen Zweck zu nutzen.
- 1.8 Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen – mit nicht färbender Sohle – oder barfuß betreten werden.
- 1.9 Die Benutzung von Haftmitteln ist nicht gestattet. Ausnahmen können im Einzelfall vom Fachdienst Schule Sport der Stadt Springe genehmigt werden.
- 1.10 Das Mitbringen von Tieren in eine Halle ist nicht erlaubt.
- 1.11 Sofern im Einzelfall keine andere Absprache getroffen wird, umfasst die Mietzeit neben der reinen Veranstaltungsdauer auch die Zeit der Vor- und Nachbereitung (z.B. Umkleide- und Duschzeit, Auf- und Abbau, erforderliche Reinigungszeit) und darf 22.00 Uhr grundsätzlich nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind mit der Antragstellung zu begründen.

- 1.12 Der Mieter hat die überlassenen Anlagen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen. Über das gewöhnliche Maß hinaus entstehende Reinigungskosten werden nachträglich in Rechnung gestellt. Über solche Reinigungsmaßnahmen entscheidet das Personal vor Ort.
- 1.13 Die Mitarbeiter der Vermieterin haben jederzeit das Recht, die überlassenen Anlagen zu betreten. Der Mieter ist verpflichtet, den Weisungen der Vermieterin Folge zu leisten.
- 1.14 Auf allen Anlagen ist das Rauchverbot einzuhalten. Im Rahmen von Veranstaltungen dürfen mit Genehmigung der Vermieterin nur in Vorräumen und Fluren unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen Speisen und Getränke verkauft und verzehrt werden. Entsprechende Genehmigungen sind durch den Mieter gesondert einzuholen.
- Der anfallende Abfall ist vom Mieter auf eigene Kosten zu entsorgen.
- 1.15 Der Mieter hat sich vor und nach der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Flächen, Räume und Einrichtungen zu überzeugen. Schäden oder Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen oder schriftlich festzuhalten. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Schließdienst durch den Mieter selbst zu übernehmen. Er ist während der Dauer der Überlassung für den ordnungsgemäßen Verschluss der überlassenen Einrichtung verantwortlich.
- 1.16 Das Einbringen von Werbung in Sporthallen und auf Sportplätzen bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Der Antrag auf Genehmigung bedarf keiner bestimmten Form.
- 1.17 Mit dem Abschluss des Mietvertrages erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass seine im Rahmen des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses schriftlich angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Aufgabe im Verein/ Institution, Anschrift, Telefon, Mobilfunknummer) von der Vermieterin zum Zwecke der Vermietung von Räumlichkeiten sowie der Abrechnung des Mietverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen. Der Mieter kann sein Einverständnis jederzeit widerrufen. Es erfolgt keine Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind bzw. nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen.

2. Vertragsabschluss

Für bei Verabschiedung der Miet- und Benutzungsordnung in den Belegungsplan aufgenommene Trainingszeiten müssen keine neuen Anträge gestellt werden. Diese Zeiten werden übernommen und abgerechnet.

Sollte ein Mieter seine Zeiten neu regeln wollen, ist ein Antrag bei der Vermieterin notwendig. Ebenfalls sind Anträge für alle weiteren Nutzungen (z.B. Punktspielbetrieb oder Einzeltermine) zu stellen.

- 2.1 Die Nutzung ist frühzeitig, aber spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich unter Verwendung des Vordruckes „Mietantrag“ bei der Stadt Springe, Fachdienst Schule und Sport, einzureichen. Der Mietvertrag gilt als geschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Stadt Springe erhalten hat, die zeitnah erfolgen soll.

3. Nutzungsentgelte

- 3.1. Für die Überlassung der Sportübungsräume und Sportplätze hat der Mieter ein Nutzungsentgelt (Miete) nach der in Anlage 1 aufgeführten Sätzen zu entrichten. Über eine Änderung kann nur der Rat der Stadt Springe entscheiden.
- 3.2. Die Nutzung durch Gruppen von Kinder und Jugendlichen (bis zum vollendeten 17. Lebensjahr) ist kostenfrei.
- 3.3. Vereine, die Jugendmannschaften im Übungs- und Spielbetrieb betreuen, erhalten einen Teilerlass auf das zu zahlende Entgelt in Höhe von 25 Prozent pro Jahr. Der Bestand von Jugendmannschaften ist jährlich auf Anforderung nachzuweisen.
- 3.4 Schuldner des Nutzungsentgeltes ist der Mieter.
- 3.5 Im Einzelfall kann die Vermieterin den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsschutz verlangen.
- 3.6 Von der Erhebung eines Nutzungsentgeltes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Veranstaltung im besonderen Interesse der Stadt Springe liegt ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

4. Haftung

- 4.1 Schadensersatzansprüche des Mieters oder anderer Personen, zu deren Gunsten der Mietvertrag Schutzwirkung entfaltet (Dritte), wegen Schäden, die diese nach Betreten des Grundstücks im Zusammenhang mit der Benutzung von Sportanlagen erleiden, sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gilt vor allem im Falle eines Diebstahls, sowie des Verlustes von Garderobe oder mitgebrachter Wertsachen. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der Vermieterin wegen anfänglicher Sachmängel des Mietgegenstands wird ausgeschlossen.
- 4.2. Der Ausschluss gemäß Ziffer 4.1 gilt dann nicht, wenn die Vermieterin schuldhaft die Rechte des Mieters oder Dritter verletzt, die diesen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter oder Dritte regelmäßig vertraut (Kardinalspflichten); ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 4.3. Der Ausschluss gemäß Ziffer 4.1 greift zudem nicht, wenn die Vermieterin eine bestimmte Eigenschaft des Mietobjekts zugesichert oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 4.4. Für alle durch den Mieter, durch seine im Auftrag handelnden Personen oder durch die Besucher der von ihm durchgeführten Veranstaltungen schuldhaft verursachten Schäden, die ihm selbst, seinen Beauftragten oder Dritten aus Anlass der Benutzung der gemieteten Sportanlagen entstehen, haftet der Mieter in vollem Umfang. Er stellt die Vermieterin von allen hieraus resultierenden Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, wenn die Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

5. Rücktritt und Kündigung

- 5.1 Der Mietvertrag für einmalige Nutzungen kann sowohl von der Vermieterin, als wie auch vom Mieter, mit einer Frist von vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung gekündigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen an bestehenden Verträgen. In diesem Fall wird von der Erhebung der Miete abgesehen. Bei später eingehender Kündigung hat der Mieter das Nutzungsentgelt zu zahlen, wenn der Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.
- 5.2. Mietverträge für regelmäßige Nutzungen können vom Mieter zum 01.03. (Sommersaison) bzw. 01.09. (Wintersaison) eines Jahres für das kommende Halbjahr gekündigt werden.
- 5.3. Die Vermieterin ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder ihn aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn:
 - a) durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit zu befürchten ist,
 - b) das Ansehen der Stadt Springe geschädigt werden könnte,
 - c) der Mieter trotz Abmahnung wiederholt gegen Pflichten aus dem Mietvertrag verstößt, wobei sich der Mieter das Verhalten der für ihn handelnden Personen und Dritten zurechnen lassen muss,
 - d) der Mieter trotz Mahnung mit der fristgerechten Zahlung der Miete ganz oder teilweise in Rückstand geraten ist,
 - e) vom Mieter im Antrag falsche/ unvollständige Angaben gemacht wurden.
- 5.4. Kündigung und Rücktritt bedürfen der Schriftform. Die Vermieterin informiert den Mieter unverzüglich über die Gründe, die sie zum Rücktritt / zur Kündigung veranlasst haben. Soweit die Vermieterin von ihrem Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch macht, stehen dem Mieter keine Schadensersatzansprüche zu.

6. Sicherheitsvorschriften

- 6.1. Der Mieter hat darauf zu achten, dass die Kapazitätsgrenzen der vermieteten Räume eingehalten werden und die Anzahl der Besucher die der genehmigten Sitz-/ Stehplätze nicht überschreitet.
- 6.2 Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass Flure, Gänge und insbesondere Rettungswege frei und ungehindert passiert werden können. Ebenso müssen Feuerwehzufahrten, sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Rettungskräfte jederzeit freigehalten werden.
- 6.3 Der Mieter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten die bauordnungsbehördlichen Auflagen für ihre Anordnung, Materialbeschaffenheit einschließlich des Inventars und des sonstigen Zubehörs erfüllt werden.
- 6.4 Bauliche Veränderungen von vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden. Für die vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
- 6.5 Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte, sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden. Ausnahmen müssen im Einzelfall beantragt werden und bedürfen der Genehmigung durch die Vermieterin.

- 6.6 Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den Mieter nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Bei Zuwiderhandlung ist der Überlassung Mieter verpflichtet, der Vermieterin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Gültig ab 01. April 2016 gemäß Ratsbeschluss vom 18.02.2016.

31832 Springe, 23. März 2016

Stadt Springe

(Springfeld)
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Miet- und Benutzungsbedingungen für Sportstätten und die sportliche Nutzung von Mehrzweckhallen in der Stadt Springe (Miet- und BenutzungsO Sport)

1. Für die Nutzung der Sporthallen in der Stadt Springe sind folgende Entgelte zu zahlen:

- | | |
|---|---------|
| a) Montag-Freitag
je angefangener Nutzungsstunde und je Halle bzw. Hallenteil | 2,50 € |
| b) Samstag-Sonntag,
bei gewerblicher Nutzung oder bei Veranstaltungen,
bei denen Speisen und/oder Getränke verkauft oder Eintrittsgelder
erhoben werden
je angefangener Nutzungsstunde und je Halle bzw. Hallenteil | 5,00 € |
| c) in den Ferien
je angefangener Nutzungsstunde und je Halle bzw. Hallenteil | 5,00 € |
| d) für die Reinigung in den Ferien für die tägliche Nutzung | |
| für die Hallen zu A | 15,00 € |
| für die Hallen zu B | 8,50 € |
| ausschließlich für Kabinennutzung | 4,00 € |

A) Hallen

Schulzentrum Süd – 3-teilig
Schulzentrum Nord – 3-teilig

Sporthalle Bennigsen – 2-teilig
Sporthalle Eldagsen – 2-teilig

B) Hallen

Sporthalle Altenhagen I
Sporthalle Alvesrode
Sporthalle am Ebersberg
Sporthalle Gestorf
Sporthalle Hinter der Burg
Mehrzweckhalle Holtensen
Mehrzweckhalle Lüdersen
Sporthalle Völksen
Gymnastikhalle Hinter der Burg
Gymnastikhalle Otto-Hahn-Gymnasium
Gymnastikraum Schulzentrum Süd
Gymnastikraum Schulzentrum Nord
Fitnessraum Schulzentrum Nord

2. Für die Nutzung der nachstehend genannten Plätze ist ein Nutzungsentgelt von jährlich 910 € am 15.02. zu zahlen.

C) Sportplätze (Rasen- und Tennen Plätze)

Altenhagen I
Bennigsen
Eldagsen
Gestorf
Mittelrode
Springe
Völksen